

Gefördert von:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

# Rückkehr oder Verbleib

**Eine Analyse der Rechtsprechung zu Herausgabekonflikten bei Pflegekindern**

18.08.2008

Marion Kufner



**DIJuF**

Wissenschaft  
Wissenschaft für alle  
für alle

Gefördert vom  
Bundesministerium Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Marion Küfner

**Rückkehr oder Verbleib – Eine Analyse der Rechtsprechung zu Herausgabekonflikten bei Pflegekindern**

© 2008 Deutsches Jugendinstitut e. V.  
Abteilung Familie  
Projekt Pflegekinderhilfe  
Nockherstr. 2, 81541 München  
Telefon: +49 (0)89 62306-261  
Fax: +49 (0)89 62306-162

Deutsches Institut für Jugendhilfe und  
Familienrecht (DIJuF) e.V.  
Postfach 10 20 20  
D-69010 Heidelberg  
Tel.: +49 (0)6221-98 18 17  
Fax: +49 (0)6221-98 18 28  
[www.dijuf.de](http://www.dijuf.de)

# Inhaltsverzeichnis

<b>Rückkehr oder Verbleib – Eine Analyse der Rechtsprechung zu Herausgabekonflikten bei Pflegekindern</b>		
Fehler! Textmarke nicht definiert.		
<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>Gegenstand und Ziel der Untersuchung</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Die Entscheidungen im Überblick - quantitative Auswertung</b>	<b>10</b>
3.1.1	Alter des Kindes bzw. Jugendlichen	10
3.1.2	Dauer des Pflegeverhältnisses	11
3.1.3	Ausgang der Verfahren	11
<b>4</b>	<b>Die Verbleibensanordnung – ihre Funktion und Grenzen</b>	<b>12</b>
4.1	Zum rechtlichen Hintergrund der Verbleibensanordnung	12
4.2	Zum Anwendungsbereich der Verbleibensanordnung	15
4.2.1	Familienpflege	15
4.2.2	längere Zeit in Familienpflege	17
4.2.3	Herausgabeverlangen bzw. Herausnahmeabsicht	20
4.2.4	Kindeswohlgefährdung durch die Wegnahme	22
4.3	Zur zeitlichen Perspektive einer Verbleibensanordnung	25
4.4	Zum Anwendungsbereich der Verbleibensanordnung in Abgrenzung von § 1666 BGB	27
<b>5</b>	<b>Kriterien für die Entscheidung über Rückkehr oder Verbleib</b>	<b>30</b>
5.1	Bindungen des Kindes	30
5.2	Erziehungsfähigkeit der Eltern	33
5.3	Sonstige Kriterien	34
<b>6</b>	<b>Fazit</b>	<b>36</b>
<b>7</b>	<b>Übersicht über die Entscheidungen</b>	<b>37</b>

## 1 Einleitung

Im Rahmen der Untersuchung sollen die gerichtlichen Entscheidungen zum betrachtet werden, die den Aufenthalt von Pflegekindern zum Gegenstand haben. Die Entscheidungen betreffen Konflikte zwischen Eltern und Pflegeeltern<sup>1</sup>, Eltern und Jugendamt und vereinzelt auch zwischen Pflegeeltern und Jugendamt. Entweder wird die Rückführung des Kindes in den elterlichen Haushalt begehrt oder die Herausgabe von den Pflegeeltern aus sonstigen Gründen verlangt. Rechtlich sind die Konflikte v.a. in der Vorschrift des § 1632 Abs. 4 BGB verortet, aber auch Entscheidungen nach § 1666 BGB bzw. § 1696 BGB wurden untersucht, sofern sie den Verbleib oder die Rückführung von Pflegekindern betreffen.

Die einzelnen Entscheidungen werden – aufgrund der besseren Lesbarkeit – nicht jeweils in den Fußnoten genannt; die den blau unterlegten Ziffern entsprechenden Entscheidungen finden Sie im Anhang.

## 2 Gegenstand und Ziel der Untersuchung

In die Untersuchung sollten alle Entscheidungen einbezogen, die nach 1990 ergangen sind und die Rückführung bzw. den Verbleib von Pflegekindern betrafen. Die Entscheidungen, die in der Zeit unmittelbar nach ihrer Einführung durch das Sorgerechtsgesetz von 1979 erlassen wurden, wurden bereits in zwei Rechtsprechungsanalysen berücksichtigt: *Salgo* nahm die Rechtsprechung von 1980 bis 1987 unter die Lupe<sup>2</sup> und *Münder/Lakies* untersuchten die Rechtsprechung zu § 1632 Abs. 4 BGB aus den Jahren 1980 bis 1990.<sup>3</sup> Die vorliegende Untersuchung will an die dort gefundenen Ergebnisse anschließen und konzentriert sich daher auf die Entscheidungen aus den Jahren danach.

<sup>1</sup> Zur leichteren Lesbarkeit wird im gesamten Text nur von „Eltern“ und „Pflegeeltern“ gesprochen. Damit kann auch ein Elternteil bzw. eine Pflegeperson bzw. ein Pflegeeltern-teil gemeint sein.

<sup>2</sup> Salgo, Pflegekindschaft und Staatsintervention, S. 177 ff.

<sup>3</sup> Münder/Lakies, Der Schutz des Pflegekindestes, RdJB 1991, 428 ff. sowie dies., in: Gintzel (Hrsg.), Erziehung in Pflegefamilien, 1996, S. 138 ff.

Die untersuchten Entscheidungen wurden vornehmlich über juris recherchiert.<sup>4</sup> Außerdem wurden vereinzelt weitere Entscheidungen einbezogen, die allerdings nicht mehr systematisch recherchiert wurden. Insgesamt wurden 60 Entscheidungen untersucht, davon 17 Entscheidungen zur Rechtslage vor dem KindRG, das zum 1.7. 1998 in Kraft trat<sup>5</sup>, und 43 Entscheidungen zu den Vorschriften in ihrer derzeit gültigen Fassung.

Vor 1998 mussten für den Erlass einer Verbleibensanordnung die Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 BGB in vollem Umfang gegeben sind, d.h. neben der Gefährdung des Kindeswohls eines der dort genannten Eingriffsmerkmale (missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, Vernachlässigung des Kindes, unverschuldetes Versagen der Eltern, Verhalten eines Dritten) vorliegen. Allerdings genügte nach ständiger Rechtsprechung bereits das Herausgabeverlangen als solches als Missbrauch des Sorgerechts, wenn der mit der Herausgabe verbundene Umgebungswechsel zu einer ernstlichen Gefährdung des Kindes in seiner körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung führen musste.<sup>6</sup> Die gerichtliche Praxis hat also bereits vor der Reformierung überwiegend auf das Vorliegen der weiteren Eingriffsmerkmale verzichtet<sup>7</sup>, weshalb auch die von vor 1998 datierende Rechtsprechung einbezogen werden konnten.

Den so recherchierten Entscheidungen lagen verschiedene tatsächliche Konstellationen zugrunde, die wiederum rechtlich auf unterschiedliche Weise gelöst wurden. Die Gerichte haben etwa

- eine Herausgabe- oder Verbleibensanordnung erlassen, wenn Pflegeeltern den Verbleib des Kindes in ihrem Haushalt beantragten oder die leiblichen Eltern einen Antrag auf Herausgabe bei Gericht stellten (vgl. etwa 46, 47, 56)<sup>8</sup>. Einige haben den Erlass einer Verbleibensanordnung aber auch schlicht abgelehnt (52), insbesondere dann wenn sich das Kind zwischenzeitlich wieder in der Herkunftsfamilie befand (49, 50, 54).

<sup>4</sup> Gesucht wurde mit den Begriffen „Pflegekind oder Pflegefamilie oder Familienpflege oder Vollzeitpflege“ und den Normen „§ 1666 oder § 1696 oder § 1632 oder § 1630 BGB“.

<sup>5</sup> Es handelt sich um die Entscheidungen 44-60. Die Ziffern bezeichnen die jeweils zitierten Gerichtsentscheidungen, die aufgrund der besseren Lesbarkeit im Anhang entsprechend aufgeführt sind.

<sup>6</sup> Vgl. etwa BayObLGZ 1995, 22, 25 m.w.N. sowie BayObLG DAVorm 1983, 78, 81 f.; vgl. auch die Begründung für die Neufassung BT-Drs. 13/4899 S. 96.

<sup>7</sup> Vgl. Salgo, in: Staudinger, BGB, 2007, § 1632 Rn. 85.

<sup>8</sup> Zu den entsprechenden Entscheidungen: Siehe Anhang.

- die elterliche Sorge oder Teile davon, insbesondere das Aufenthaltsbestimmungsrecht, entzogen und dadurch den weiteren Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie bestimmt (zu solchen Maßnahmen nach § 1666 BGB vgl. etwa 10, 34, 59). Dies konnte auf Antrag der Pflegeeltern oder des Jugendamts geschehen. Das Gericht konnte aber auch von Amts wegen in das Sorgerecht eingreifen, insbesondere wenn es eine Verbleibensanordnung aus bestimmten Gründen nicht für ausreichend erachtete, um den weiteren Aufenthalt bzw. eine umfassende Fürsorge und Vertretung des Kindes im Haushalt der Pflegeeltern sicherzustellen.
- Maßnahmen nach § 1666 und 1632 Abs. 4 BGB kombiniert. Dies geschah v.a. in den Fällen, in denen die Erziehungsfähigkeit der leiblichen Eltern wieder hergestellt war, das Kind sich jedoch in der Zwischenzeit so stark in der Pflegefamilie verwurzelt hat, dass eine Herausnahme von den Pflegeeltern eine erneute Trennung bedeutet hätte. In diesen Fällen hielten die Gerichte teilweise ein Eingriff in die elterliche Sorge für nicht (mehr) gerechtfertigt, erachteten den weiteren Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie jedoch aufgrund der entstandenen Bindungen für notwendig (vgl. etwa 2, 30, 36, 56). Eine Kombination von beiden Maßnahmen gab es auch in den Fällen, in denen eine Verbleibensanordnung erlassen und, etwa weil diese nicht für ausreichend erachtet wurde, zusätzliche Teile der elterlichen Sorge entzogen wurden (vgl. etwa 3, 46, 51).
- im Rahmen des § 1696 BGB über weiteren Aufenthalt eines Pflegekinde entschieden, indem sie einen Antrag der Eltern auf Rückübertragung der elterlichen Sorge ablehnten (vgl. 12, 45) oder ihm statt gaben und damit die Herausgabe des Kindes verfügten (vgl. 20, 25), ggf. in Kombination mit dem Erlass bzw. der Ablehnung einer Verbleibensanordnung.

Darüber hinaus lagen den untersuchten Entscheidungen weitere Situationen zugrunde, in denen das Gericht auf der Grundlage anderer Vorschriften über den weiteren Aufenthalt des Kindes entschieden hat.<sup>9</sup>

<sup>9</sup> Vgl. etwa 24, in der ein Antrag des (bis dahin nicht sorgeberechtigten) Vaters auf Miteinräumung der elterlichen Sorge) zurückgewiesen wird oder 47, in der eine Verbleibensanordnung erlassen und die Übertragung des Sorgerechts von der Mutter auf die Halb-

Die Anzahl der Entscheidungen ist in Anbetracht dessen, dass Entscheidungen nach § 1632 Abs. 4 BGB in der familiengerichtlichen Praxis die Ausnahme darstellen, überraschend hoch, wie etwa ein Vergleich zu den Entscheidungen zeigt, die zum Umgang mit Pflegekindern recherchiert werden konnten.<sup>10</sup>

Ziel der Untersuchung ist es, einen Überblick über den Stand der Rechtsprechung zu bekommen, aber auch eine Orientierung für die Auslegung der gesetzlichen Kriterien für die Entscheidung über Rückführung oder Verbleib und das Verfahren der Entscheidungsfindung zu geben, und dadurch mehr Rechtssicherheit für die Beteiligten, aber auch die Gerichte zu vermitteln, die in Anbetracht der Seltenheit der Fälle oft keine Entscheidungsroutine in diesem Bereich entwickeln können. Neben der Spruchpraxis, die sich zu den einzelnen gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen des § 1632 Abs. 4 BGB herausgebildet hat, wurde insbesondere der Anwendungsbereich und die Rechtsfolgen der Verbleibensanordnung im Verhältnis zu § 1666 BGB in den Blick genommen. Schließlich wurden auch die Anforderungen an das gerichtliche Verfahren und deren Einhaltung in der Praxis betrachtet.

---

schwester des Kindes abgelehnt wurde oder [1](#), in der das Sorgerecht entzogen blieb, aber die Herausgabe und die Unterbringung in einer anderen Pflegefamilie angeordnet wurde.

<sup>10</sup> Zu den 19 Entscheidungen zu Umgangskonflikten vgl. Küfner, Pflegekinder im Kontakt, verfügbar unter [www.dji.de/pkh](http://www.dji.de/pkh).

### 3 Die Entscheidungen im Überblick - quantitative Auswertung

Im Folgenden soll zunächst auf einige Realdaten in den untersuchten Entscheidungen eingegangen werden.

#### 3.1.1 Alter des Kindes bzw. Jugendlichen

Alter und Entwicklungsstand des Kindes sind zwei Kriterien, die für die Entscheidung über Rückkehr oder Verbleib eine tragende Rolle spielen. Daher wurde das Alter als objektiv festzustellendes Merkmal erhoben, um eine gewisse Vergleichbarkeit der Entscheidungen herzustellen. Allerdings geht das Alter aus den Entscheidungen nicht immer hervor, insbesondere ist das genaue Geburtsdatum oft anonymisiert. Teilweise konnte es aus dem Sachverhalt kombiniert werden, so dass es zumindest eine ungefähre Aussage getroffen werden konnte. Manche Entscheidungen erlauben aber auch gar keine Aussage darüber.

Viele der Entscheidungen betreffen Fälle, in denen die Kinder innerhalb der ihrer ersten Lebensmonaten aus ihren Familien herausgenommen wurden.<sup>11</sup> Zumeist wurden sie bereits kurz danach in der Pflegefamilie untergebracht, mit der es später zu den gerichtlich ausgetragenen Streitigkeiten um den Verbleib des Kindes kam.

Zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung waren die Kinder in fast allen Fällen älter als 1 ½ Jahre.<sup>12</sup> Überwiegend wurden die Streitigkeiten in den ersten Lebensjahren der Kinder ausgetragen.<sup>13</sup> Jedoch betrifft ein beachtlicher

<sup>11</sup> Von den 45 Entscheidungen, in denen sich (teilweise ungefähre) Aussagen über das Alter des Kindes machen lassen, wurden die Kinder in 21 innerhalb der ersten sechs Lebensmonate aus ihren Familien genommen (u.a. 1, 5, 10, 18, 21, 25, 30, 31, 33, 40, 42, 44, 45, 46, 50, 54). In weiteren 12 Entscheidungen waren die Kinder zum Zeitpunkt der Herausnahme jünger als 3 Jahre (2, 3, 8, 12, 19, 24, 28, 32, 37, 51, 52, 57).

<sup>12</sup> Lediglich in zwei Entscheidungen, in denen das Kind kurz nach Geburt aus der Familie genommen wurde, wurde bereits wenige Monate nach seiner Unterbringung bei einer Pflegefamilie über den weiteren Aufenthalt entschieden, vgl. 5 und 10.

<sup>13</sup> Von den 46 Entscheidungen, in denen sich (teilweise ungefähre) Aussagen über das Alter des Kindes zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung treffen lassen, waren die Kinder in 24 Fällen jünger als fünf Jahre, in 13 Fällen davon sogar jünger als drei Jahre.

Anteil der untersuchten Entscheidungen Kinder im Alter zwischen 10 und 14 Jahren.<sup>14</sup>

### 3.1.2 Dauer des Pflegeverhältnisses

In etwa der Hälfte der untersuchten Entscheidungen dauerte das Pflegeverhältnis kürzer als drei Jahre.<sup>15</sup> Die Dauer der Trennung des Kindes von seiner leiblichen Familie war in den meisten Fällen genauso lange bzw. – bedingt durch Aufenthalte im Krankenhaus, Kinderschutzhaus oder einer Bereitschaftspflegefamilie – geringfügig länger.

### 3.1.3 Ausgang der Verfahren

In den untersuchten Entscheidungen wurde überwiegend der Verbleib in der Pflegefamilie bzw. – wenn das Kind schon aus der Pflegefamilie herausgenommen wurde – die Rückführung in die Pflegefamilie angeordnet. In 37 der 48 Entscheidungen, die eine Aussage über den weiteren Aufenthalt des Kindes erlaubten, erließ das Gericht eine Verbleibensanordnung oder schaffte über sorgerechtliche Maßnahmen die Grundlage für einen – zumindest vorübergehenden – weiteren Verbleib. In immerhin elf Fällen davon hatte das Pflegeverhältnis zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung weniger als zwei Jahre bestanden, in fünf davon sogar weniger als ein Jahr.<sup>16</sup> Die Mehrzahl der untersuchten Entscheidungen, in denen sich eine Aussage über das Verhältnis von Ausgang des Verfahrens und Dauer des Pflegeverhältnisses treffen lässt, betraf eine Familienpflege etwa drei Jahren oder weniger.<sup>17</sup>

<sup>14</sup> Dies sind die Entscheidungen 3, 15, 16, 20, 26, 34, 36, 39, 52, 60.

<sup>15</sup> In 50 Entscheidungen ließen sich Aussagen über die Dauer des Pflegeverhältnisses zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung treffen. Davon bestand das Pflegeverhältnis in 24 der Entscheidungen kürzer als drei Jahre, in 16 Entscheidungen kürzer als zwei Jahre und in immerhin sieben Entscheidungen wurde über den Verbleib eines Kindes in der Pflegefamilie entschieden, in der es erst weniger als ein Jahr lebte.

<sup>16</sup> Die Entscheidungen 5, 10, 32, 57 und 58 betreffen Fälle, in denen das Pflegeverhältnis weniger als ein Jahr bestand und dennoch der Verbleib angeordnet wurde. In den Entscheidungen 9, 18, 21, 26, 43 und 56 lebte das Kind zum Zeitpunkt der gerichtlichen Anordnung zwischen einem und zwei Jahren in der Pflegefamilie.

<sup>17</sup> Zu den bislang genannten Entscheidungen kommen hinzu: 12, 19, 24, 27, 30, 37, 40, 48.

Umgekehrt betrafen die elf Entscheidungen, in denen das Gericht eine Trennung von den Pflegeeltern anordnete<sup>18</sup>, sei es um das Kind wieder bei seinen leiblichen Eltern oder bei Dritten unterzubringen, keineswegs nur solche Fälle, in denen das Pflegeverhältnis erst kürzere Zeit existierte – im Gegenteil: Nur in vier der elf Entscheidungen bestand das Pflegeverhältnis weniger als zwei Jahre<sup>19</sup>, während in sieben Fällen das Pflegeverhältnis mehr als zwei Jahre<sup>20</sup> und in fünf Fällen davon sogar mehr als drei Jahre bestand. In fast allen Entscheidungen hat das Kind den überwiegenden Teil seines Lebens, jedenfalls seines bewussten Lebens, in der Pflegefamilie verbracht.

*Münder/Lakies* kamen in ihrer Untersuchung der Entscheidungen aus den Jahren 1980 bis 1990 zu dem Ergebnis, dass die Gerichte bei Pflegeverhältnissen, die über zwei Jahre bestehen, meist einen weiteren Verbleib in der Pflegefamilie anordnen.<sup>21</sup> Diese Annahme kann auf der Grundlage der jüngeren Rechtsprechung nicht aufrecht erhalten werden. Vielmehr ist es so, dass die Dauer des Pflegeverhältnisses kaum einen (Rück-)Schluss auf die Entscheidung des Gerichts zulässt. Manchmal wurde ein Verbleib für notwendig erachtet, obwohl das Pflegeverhältnis erst seit wenigen Monaten bestand, in anderen Fällen wurde auch nach vielen Jahren in der Pflegefamilie eine Herausnahme angeordnet.

## 4 Die Verbleibensanordnung – ihre Funktion und Grenzen

### 4.1 Zum rechtlichen Hintergrund der Verbleibensanordnung

Die Vorschrift des § 1632 Abs. 4 BGB wurde 1979 durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge<sup>22</sup> eingefügt, um Pflegekinde-schaftsverhältnisse besser zu schützen. Wenn nämlich die Eltern ihr Kind von sich aus in einer Pflegefamilie unterbringen oder eine Unterbringung zumin-

<sup>18</sup> Eine Herausnahme aus der Pflegefamilie wurde in den Entscheidungen 1, 8, 13, 20, 25, 35, 49, 50, 52, 53, 54 angeordnet.

<sup>19</sup> Es sind dies die Entscheidungen 13, 25, 53, 54.

<sup>20</sup> Dies betrifft die Entscheidungen 1, 8, 20, 35, 49, 50 und 52.

<sup>21</sup> Münder/Lakies Fn. 3.

<sup>22</sup> BGBl. I S. 1061.

dest zustimmen, bleiben sie häufig Inhaber der Personensorge<sup>23</sup> und haben das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es ihnen widerrechtlich vorenthält (§ 1632 Abs. 1 BGB). Die Eltern sollen das Kind aber nicht zu jeder (Un-)Zeit von den Pflegeeltern wegnehmen können. Deshalb schafft § 1632 Abs. 4 BGB die Möglichkeit, den Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie auf eine rechtmäßige Grundlage zu stellen, ohne den Eltern das Sorgerecht bzw. Teile davon entziehen zu müssen.

Darüber, wie dies rechtlich genau konstruiert wird, finden sich immer wieder unterschiedliche Auffassungen in Literatur und auch in den untersuchten Entscheidungen: Teilweise wird davon ausgegangen, dass mit der Verbleibensanordnung ein Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts verbunden ist, vgl. etwa

**2:** der mit einer Verbleibensanordnung „zwangsläufig verbundene Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts“

**27:** Eine Verbleibensanordnung geht als milderes Mittel einer nach § 1666 BGB vor und ersetzt sie insoweit, als ihr durch den Erlass der Verbleibensanordnung die Befugnis zur Bestimmung des Aufenthalts entzogen wird. Insofern steht es dem Verbleib eines Kindes in der Pflegefamilie bzw. der Rückkehr in den Haushalt der Pflegefamilie nicht entgegen, dass die Mutter als alleinige Inhaberin der elterlichen Sorge mit dem weiteren Aufenthalt in der Pflegefamilie nicht mehr einverstanden ist.

Da ein Entzug der elterlichen Sorge bzw. Teile der elterlichen Sorge in dem Sinne, dass sie den Eltern weggenommen und auf einen anderen übertragen wird, aber nicht stattfindet, beziehen sich andere – juristisch wohl korrekter – nur auf den Herausgabeanspruch selbst, der nur eine Facette des Aufenthaltsbestimmungsrechts ist. Sie sprechen – teilweise gestützt auf die Formulierung des BVerfG<sup>24</sup> – von einer Abwandlung oder einer Modifikation des Herausgabeanspruchs durch die Verbleibensanordnung:

**58:** „Durch diese besondere Schutznorm wird der Herausgabeanspruch gem. § 1632 Abs. 1 BGB dahin abgewandelt, dass die Herausnahme eines Kindes aus der Pflegefamilie zur Unzeit vermieden werden soll, um insbesondere sein seelisches Wohl nicht zu gefährden (vgl. BVerfGE 75, 201, 217 f.).“

**5:** „der Herausgabeanspruch nach § 1632 Abs. 1 BGB wird durch § 1632 Abs. 4 BGB dahin modifiziert, dass die Herausnahme des Kindes aus seiner Pflegefamilie zur Unzeit vermieden werden soll, um sein persönliches, insbesondere seelisches Wohl nicht zu gefährden (BVerfG NJW 1988, 125).“

<sup>23</sup> Schätzungen zufolge gehen Unterbringungen in Vollzeitpflege in nur etwa 30-50 % der Fälle mit sorgerechtsbeschränkenden Maßnahmen einher, vgl. Salgo Fn. 7 § 1632 Rn. 57.

<sup>24</sup> BVerfGE 75, 201, 217 f. = BVerfG NJW 1988, 125 = DAVorm 1988, 327.

Andere wiederum begründen das Erlöschen des Herausgabeanspruchs damit, dass Pflegeeltern das Kind den Eltern nicht mehr „widerrechtlich“ vorenthalten, wenn eine Verbleibensanordnung zu ihren Gunsten erlassen wurde, die den Aufenthalt in der Pflegefamilie auf eine rechtliche Grundlage stellt.

37: „... denn die Pflegeeltern enthalten das Kind nicht mehr widerrechtlich vor (§ 1632 Abs. 1 BGB).“

In diesem Sinne auch 13: „... Pflegeeltern hielten A. den Eltern widerrechtlich vor, weil kein rechtfertigender Grund vorlag. Ein solcher Grund wäre eine gerichtliche Verbleibensanordnung gewesen.“

Wiederum andere, insbesondere die ältere Rechtsprechung, sehen die Widerrechtlichkeit und damit den Herausgabeanspruch bereits schon dann ausgeschlossen, wenn das Herausgabeverlangen einen Missbrauch der elterlichen Sorge darstellt, der unter § 1666 BGBB fällt (vgl. 59). Daneben kursieren weitere Konstruktionen und Formulierungen.

Letztlich ist das Problem rein dogmatischer Natur. Denn unabhängig davon, ob das Aufenthaltsbestimmungsrecht den Eltern nur noch – eingeschränkt – zusteht oder seine Ausübung faktisch blockiert ist<sup>25</sup>, können die Eltern jedenfalls im Ergebnis keinen Gebrauch von ihrem Herausgabeanspruch machen.

Mit der Verbleibensanordnung wurde ein Instrument geschaffen, um den weiteren Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie gegen den Willen der Eltern anordnen zu können und damit die Trennung des Kindes von seinen Eltern fort dauern zu lassen. Dies stellt einen der stärksten vorstellbaren Eingriffe in das grundgesetzlich geschützte Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) dar, nach dem die Eltern grundsätzlich frei von staatlichen Einflüssen und Eingriffen nach eigenen Vorstellungen entscheiden können, wie sie die Pflege und Erziehung ihrer Kinder gestalten und damit ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen.<sup>26</sup> Vor diesem Hintergrund muss die besondere Funktion und Stellung der Verbleibensanordnung und die restriktive Auslegung gesehen werden, die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung immer wieder betont wird.<sup>27</sup>

Im typischen Fall einer Verbleibensanordnung geht es darum, Herausnahmen „zur Unzeit“ zu vermeiden (vgl. etwa 5, 9, 43, 49, 58), um insbesondere das seelische Wohl des Kindes nicht zu gefährden. Gemeint sind v.a. die Fälle,

<sup>25</sup> So bereits Saglo Fn. 7 § 1632 Rn. 93.

<sup>26</sup> BVerfGE 60, 79, 88.

<sup>27</sup> Vgl. BVerfGE 75, 201, 219 f.; BVerfGK 2, 144, 146.

in denen das Kind der Pflegefamilie seine Bezugswelt gefunden hat, womöglich auch seinen leiblichen Eltern entfremdet ist, so dass die Herausnahme aus der Pflegefamilie eine weitere Trennung aus seinem gewohnten Umfeld bedeuten würde. In diesen Fällen muss nach der Wertung des Gesetzgebers das Personensorgerecht der Eltern im Interesse des Kindes zurücktreten, jedenfalls so lange, wie Voraussetzungen für einen Wechsel des Kindes ohne vermeintbare größere Belastungen geschaffen werden können.<sup>28</sup>

## 4.2 Zum Anwendungsbereich der Verbleibensanordnung

Die Verbleibensanordnung soll in erster Linie einen Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie sicherstellen. Inzwischen ist jedoch anerkannt, dass das Gericht auf der Grundlage von § 1632 Abs. 4 BGB auch die **Rückführung zu den Pflegeeltern** anordnen kann, wenn die Beendigung des Aufenthalts bei den Pflegeeltern in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verfahren über die Verbleibensanordnung steht.<sup>29</sup>

Im Folgenden sollen zunächst die Voraussetzungen für den Erlass einer Verbleibensanordnung dargestellt werden sowie die Konkretisierungen, die diese in der Rechtsprechung erfahren haben. Im Anschluss sollen die zeitlichen Perspektiven einer Verbleibensanordnung aufgezeigt werden und schließlich auf die Abgrenzung zu Maßnahmen nach § 1666 BGB eingegangen werden.

### 4.2.1 Familienpflege

Inzwischen ist anerkannt, dass alle Pflegeverhältnisse unabhängig von ihrer Entstehung unter den Schutz des § 1632 Abs. 4 BGB fallen.<sup>30</sup> Dies bedeutet, dass es für die Entscheidung über den weiteren Aufenthalt insbesondere ohne Bedeutung ist, ob es freiwillig oder aufgrund gerichtlicher Anordnung begrün-

<sup>28</sup> Vgl. 51 und 52.

<sup>29</sup> So etwa 9, 13 50 und einige ältere Entscheidungen, in denen im Vergleich zu den neueren auffällig oft die Eltern das Kind nach einem Besuchskontakt bei sich behalten und die Herausgabe verweigert haben, so dass die Pflegeeltern mittels einer Verbleibensanordnung die Rückführung zu sich begehren.

<sup>30</sup> Vgl. etwa 43 („alle „seit längerer Zeit bestehenden Pflegeverhältnisse familienähnlicher Art“); So auch Salgo Fn. 7 § 1632 Rn. 65; anders z.T. die Rechtsprechung vor 1990, vgl. Salgo Fn. 2 S. 186, 214.

det wurde, ob es sich um eine Hilfe zur Erziehung oder ein privat arrangiertes Pflegeverhältnis handelt, ob eine Pflegeerlaubnis erteilt wurde, widerrufen wurde und ob die Pflegeeltern mit dem Kind verwandt sind oder nicht (vgl. etwa 1, 58, wie selbstverständlich davon ausgehend auch 2). Selbst wenn das Pflegeverhältnis rechtswidrig zustande gekommen ist, weil etwa die Mutter das Kind entgegen der gerichtlichen Anordnung eigenmächtig im Wege der Kindesentziehung bei einer privaten Gastfamilie untergebracht hat, so kann dieser **rechtswidrig herbeigeführte Zustand** im Interesse des Kindeswohls mit Zustimmung des Jugendamts trotzdem als Grundlage für einen weiteren Verbleib in der Gastfamilie dienen (20).

Bei der **Adoptionspflege** handelt es sich um Familienpflege i.S. des § 1632 Abs. 4 BGB (40), ebenso wie grundsätzlich auch bei der **Bereitschaftspflege** (vgl. 28), wobei diese häufig nur von so kurzer Dauer sein wird, dass es am Merkmal der „längeren Zeit“ scheitern wird.

Hingegen ist der Anwendungsbereich für § 1632 Abs. 4 BGB nicht eröffnet, wenn die Eltern das Kind erkennbar nur zum Zweck der ärztlichen Behandlungen in die Obhut der Hilfsorganisation gegeben haben. Bei einer solchen **Gastfamilie**, wie das BVerfG die mutmaßlichen Pflegeeltern des Kindes bezeichnet, die das zum Zeitpunkt der bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung bereits 14-jährige afghanische Mädchens nicht zu ihren Eltern in ihrem Heimatland zurückkehren lassen wollten, liegt gerade kein „Familienpflege“ im Sinne der Vorschrift vor (7).<sup>31</sup>

11 wendet § 1632 Abs. 4 BGB auch auf den Fall an, dass Kind beim nicht sorgeberechtigten Elternteil verbleiben soll. Allerdings erscheint dies mehr als zweifelhaft. Auch wenn in Bezug auf die Auslegung des Begriffs der Familienpflege Einiges umstritten sein mag, so steht doch fest, dass der Begriff nur auf Pflege Anwendung finde, die außerhalb der Herkunftsfamilie geleistet wird.<sup>32</sup>

Noch nicht geklärt scheint die Frage, ob auch Kinder in institutioneller Pflege vom Schutzbereich des § 1632 Abs. 4 BGB erfasst sein können. Nach

<sup>31</sup> Vorgehend OLG Hamm 16, nach dessen Einschätzung die „mit konkludenter Billigung“ des Vereinsvormunds erfolgte dauerhafte Unterbringung in der Familie „einer Familienpflege i.S.d. § 1632 Abs. 4 BGB nach der Zielsetzung der Bestimmung gleichzusetzen“ sei.

<sup>32</sup> Zur Definition der Familienpflege s. etwa BGH FamRZ 2005, 1449, 1451: „Familienpflege bedeutet Pflege und Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen in einer anderen als seiner Herkunftsfamilie.“

57 fällt unter den besonderen Schutz des § 1632 Abs. 4 BGB nur das im Rahmen einer Familienpflege bestehende Pflegeverhältnis, das bei einer Unterbringung im **Heim** gerade nicht besteht.<sup>33</sup> Angesichts der jüngeren Rechtsprechung zur Anwendbarkeit des § 86 Abs. 6 SGB VIII auf Erziehungsstellen wird jedoch differenziert werden müssen. Danach kommt es nicht darauf an, ob die Hilfe formal unter § 33 SGB VIII oder § 34 SGB VIII gefasst wird, sondern ob die Hilfe nach ihrer fachlichen Konzeption und tatsächlichen Ausgestaltung auf eine kontinuierliche Bezugsperson setzt, zu der familienähnliche Bindungen entstehen. In letzterem Fall wird im Hinblick auf den Zweck der Verbleibensanordnung sowie auch auf die Einheit der Rechtsordnung der Anwendungsbereich des § 1632 Abs. 4 BGB auf Erziehungsstellen, Familiengruppen, Kleinstheime etc. ausgedehnt werden müssen.<sup>34</sup>

#### 4.2.2 längere Zeit in Familienpflege

Bei dem Begriff „längere Zeit“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der Auslegung im Einzelfall bedarf. Ob das Kind bereits „längere Zeit“ in Familienpflege ist, hängt vom kindlichen Zeitempfinden, und damit insbesondere von Alter und Entwicklungsstand des jeweiligen Kindes ab, aber auch von den Bindungen, die sich in dieser Zeit zwischen Kind und Pflegeperson entwickelt haben, wobei auch das Verhältnis zu anderen Personen in der Pflegefamilie, wie etwa „Pflegegeschwister“ von Bedeutung sein kann (vgl. 58). Deshalb lässt sich keine bestimmte Zeitspanne festlegen, nach deren Ablauf „automatisch“ eine Verbleibensanordnung ergeht. Maßgeblich ist letztlich, ob das Kind seinen leiblichen Eltern entfremdet ist und in der Pflegefamilie seine Bezugswelt gefunden hat.<sup>35</sup>

Ein absolutes Maß dafür, was „längere Zeit“ im Sinne der Vorschrift ist, lässt sich weder in Bezug auf die Frage, wie viele Monate mindestens vergangen sein müssen, noch in Bezug auf darauf, ab welchem Zeitraum ohne Probleme von einer „längeren Zeit“ gesprochen werden kann, klären. Vielmehr muss dies immer im Verhältnis zu Alter und Entwicklungsstand des Kindes, aber auch zur Dauer des Pflegeverhältnisses gesehen werden.

<sup>33</sup> So wohl bereits OLG Hamm NJW 1985, 3029; LG Frankfurt FamRZ 1984, 729.

<sup>34</sup> Für eine differenzierte Betrachtung auch Salgo Fn.7 § 1632 Rn. 65.

<sup>35</sup> So z.B. OLG Celle FamRZ 1990, 191; Salgo 7 § 1632 Abs. 4 m.Verw. auf OLG Braunschweig ZblJugR 1983, 311, 312 sowie AG Frankfurt a.M DAVorm 1981, 368, 369.

58: „Je jünger ein Kind ist, um so länger wird ihm die Zeitspanne erscheinen, und um so länger ist auch die Zeit in Beziehung zur Dauer seines bisherigen Lebens, so dass es schon einen recht langen Zeitraum darstellt, wenn ein einjähriges Kind seit einem halben Jahr in einer Pflegefamilie gelebt hat.“

Einigermaßen unproblematisch konnte dies etwa bejaht werden bei Kindern, die bereits in einer sehr frühen Phase ihres Lebens fremduntergebracht wurden und eine – im Verhältnis zu ihrer bisherigen Lebensdauer – relativ lange Zeit davon in der Pflegefamilie verbrachten. So können etwa ein Jahr und fünf Monate bei einem 1  $\frac{3}{4}$ -jährigen Kind (13), zwei Jahre bei einem dreijährigen Kind (37), drei Jahre bei einem Kind im Alter von drei Jahren und acht Monaten (19) bzw. vier Jahre bei fünfjährigem Kind (2) ohne Weiteres eine „längere Zeit“ im Sinne des § 1623 Abs. 4 BGB darstellen. Erst recht kann das Merkmal erfüllt sein, wenn ein etwa zehnjähriges Kind acht (52) bzw. neun Jahre seines Lebens in der Pflegefamilie verbracht hat (3, 39), aber auch bei einem ca. 12-jährigen Kind, das seit fast sieben Jahren in der Pflegefamilie lebt und damit den größten Teil seines bewussten Lebens in dieser verbracht hat (36).

Bei Kindern, die bereits kurz nach der Geburt bzw. in den ersten Lebensmonaten fremduntergebracht wurden, können schon wenige Monate ausreichen, um eine Verbleibensanordnung zu erlassen. So wird teilweise stillschweigend davon ausgegangen, dass 1  $\frac{1}{4}$  bzw. 1  $\frac{1}{2}$  Jahre bzw. ein Jahr und zehn Monate Familienpflege bei einem ebenso alten Kind eine „längere Zeit“ darstellen (18, 29, 40). Erst recht kann dies nach 2  $\frac{3}{4}$  Jahren (30), vier Jahren (46) oder gar fünf Jahren (42) angenommen werden. Das OLG Köln hat dies selbst nach nur dreimonatigem Bestehen des Pflegeverhältnisses bei einem etwa dreimonatigem Säuglings bejaht, der nach Herausnahme und kurzem Krankenhausaufenthalt in die Pflegefamilie kam, (5, allerdings im Rahmen einer einstweiligen Anordnung mit oberflächlicher Begründung). Bei einem 1  $\frac{1}{4}$ -jährigen Kind kann auch nach nur 5  $\frac{1}{2}$  –monatigem Bestehen des Pflegeverhältnisses nicht ausgeschlossen werden, dass es für seine Begriffe „längere Zeit“ in der Pflegefamilie lebte (57).<sup>36</sup>

Etwas schwieriger mag die Entscheidung, ob eine „längere Zeit“ verstrichen ist, in den Fällen sein, in denen Lebensalter und Dauer des Pflegeverhältnisses

<sup>36</sup> So zuvor auch schon OLG Celle FamRZ 1990, 191, 192, dass dies bei einjährigem Pflegekind für den Zeitraum von einem halben Jahr entschied.

weiter auseinander fallen, etwa bei einem zweijährigen Kind, das neun bzw. zehn Monate in der Pflegefamilie verbracht hat (58, 32) oder bei fünf- bzw. sechsjährigen Kindern und etwa zweijährigem Pflegeverhältnis, das zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung sogar erst ca. ein Jahr bestand (48). Dies gilt auch bei älteren Kindern, die die ersten Jahre auch ihres bewussten Lebens bei ihren leiblichen Eltern lebte, wie etwa bei neun- bzw. zehnjährigen Kindern nach ca. 4 ½ -jährigem Pflegeverhältnis (47). Geradezu verwunderlich erscheint unter diesem Aspekt die Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts, in der es bei einem 15-jährigem Mädchen selbst ein Pflegeverhältnis ausreichen ließ, das zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung gerade mal ein Jahr, im Zeitpunkt der Entscheidung des Beschwerdegerichts 14 Monate, zum Zeitpunkt der Entscheidung des OLG fast 1 ½ Jahre bestand (43). Dies genügte nach Auffassung der Instanzgerichte den Voraussetzungen für eine Verbleibensanordnung, insbesondere auch dem Begriff der „längeren Zeit“, weil sich das Mädchen in die Familie „gut eingefügt“ hatte und in den Pflegeeltern wie auch deren Kindern „vertrauensvolle Bezugspersonen“ gefunden hat: Das OLG war der Ansicht, dass das LG „unter diesen Voraussetzungen annehmen [durfte], dass sich zwischen dem Mädchen und den anderen Familienmitgliedern trotz der für das Alter des Mädchens verhältnismäßig kurzen Zeit des Verbleibens in der Familie eine vertiefte Beziehung gebildet hat, deren Beendigung zu einer schweren Belastung für die seelische Entwicklung des Kindes und unter Umständen zu bleibenden Schädigungen führen könnte.“

Insofern weist die Rechtsprechung auch weiterhin einen „flexiblen“ Umgang mit diesem Tatbestandselement auf<sup>37</sup>, der sich am Zeitbegriff des Kindes orientiert<sup>38</sup> und nicht in zeitliche Raster pressen lässt.<sup>39</sup> Aus der Dauer der Familienpflege in den untersuchten Entscheidungen lässt sich die Bandbreite dessen ablesen, was „längere Zeit“ sein kann. Insgesamt lässt sich feststellen, dass viel Rücksicht auf kindliche Kontinuitäts- und Bindungsbedürfnisse genommen wird.

<sup>37</sup> Salgo Fn. 2 S. 183 sowie ders., Fn. 7 § 1632 Rn. 70

<sup>38</sup> Lakies/Münder Fn. 3.

<sup>39</sup> Eine Ausnahme mag an dieser Stelle 9 darstellen, in der das Versteichen längerer Zeit explizit bejaht wird, allerdings mit dem pauschalen Hinweis, dass „sich die beiden Kinder ... seit mehr als zwei Jahren bei der Pflegefamilie befinden“. Einen solchen zeitlichen Automatismus gibt es aber gerade nicht.

Auffällig war allerdings, dass die Gerichte in ihren Entscheidungen häufig nicht darauf eingingen, ob eine längere Zeit verstrichen ist oder nicht. Vielmehr werden Alter und Bindungen des Kindes im Rahmen des Merkmals Kindeswohlgefährdung abgehandelt. Je jünger das Kind bei Inpflegegabe ist, umso eher sieht es die Pflegeeltern als seine Bezugspersonen an, so dass eine Herausnahme weniger wahrscheinlich wird. Auch wenn dies im Ergebnis meist nichts ändern mag, weil letztlich für beide Merkmale die Bindungen zur Pflegefamilie entscheidend sind, ist die Vermischung der Tatbestandsmerkmale nicht nur formaljuristisch unschön, sondern führt auch dazu, dass dem Zeitfaktor keine eigenständige Bedeutung eingeräumt wird. Dies birgt die Gefahr, dass allein aus dem Verstreichen „längere[r] Zeit“ darauf geschlossen wird, dass eine Herausgabe an die Eltern dem Wohl des Kindes widersprechen würde<sup>40</sup> oder – umgekehrt – der erwünschte Verbleib in Anbetracht der möglichen Auswirkungen einer Trennung auch nach wenigen Wochen oder Monaten angeordnet wird und dabei übersehen wird, dass die zeitliche Komponente womöglich nicht erfüllt ist.<sup>41</sup>

#### 4.2.3 Herausgabeverlangen bzw. Herausnahmeabsicht

Der Erlass einer Verbleibensanordnung setzt u.a. auch voraus, dass die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen wollen. Dahinter steckt der Gedanke, dass der damit verbundene Eingriff in die elterlichen Rechte im Interesse des Kindes gerechtfertigt ist, um es vor Herausnahmen zur Unzeit zu schützen, nicht aber ohne konkreten bzw. akuten Anlass.

<sup>40</sup> Vgl. etwa Salgo Fn.7 § 1632 Rn. 68, der vorsichtig formuliert, dass dem Zeitfaktor „indizielle Bedeutung i.S. einer widerlegbaren Vermutung“ zukommen kann, „dass eine Integration im Pflegeverhältnis ... mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolgt sein könnte“. Dies soll aber nach dem Willen des Gesetzgebers und der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ausdrücklich nicht der Fall sein, nur ausnahmsweise kann allein die Dauer des Pflegeverhältnisses eine Verbleibensanordnung rechtfertigen (BVerfGE 68, 176, 191), so dass in der Regel noch weitere Umstände hinzukommen müssen.

<sup>41</sup> Einige Entscheidungen können hier durchaus Anlass zu Zweifeln geben, vgl. etwa [43](#) und insbesondere [5](#). Dass der drei Monate alte Säugling nach nur drei Monaten Familienpflege jedenfalls bis zur Entscheidung in der Hauptsache weiterhin im Haushalt der Pflegeeltern verbleiben soll, mag sinnvoll unter dem Aspekt sinnvoll sein, dass dem Kind so weitere Umgebungswechsel erspart werden. Jedoch ist sie streng genommen wohl nicht mehr vom Gesetz gedeckt und führt, gerade im Hinblick darauf, dass bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens womöglich Bindungen zur Pflegefamilie bestehen, die dann als „vollendete Tataschen“ hingenommen werden müssen, zu nicht mehr vertretbaren Ergebnissen.

Ein – wirksames – Herausgabeverlangen setzt voraus, dass den **Eltern** bzw. dem wegnahmewilligen Elternteil der Herausgabeanspruch aus § 1632 Abs. 1 BGB zusteht, der seinerseits das Aufenthaltsbestimmungsrecht voraussetzt. Insbesondere genügt es nicht, dass der Elternteil seinen Willen zur Wegnahme widerrechtlich durch tatsächliche Handlungen verwirklichen will. Dagegen bietet eine gerichtliche Anordnung keinen Schutz, sondern nur eine tatsächliche **Vorsorge** (59).

Wurde den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht gem. § 1666 BGB entzogen, steht ihnen der Herausgabenanspruch aus § 1632 Abs. 1 BGB nicht mehr zu.<sup>42</sup> Dann ist der **Vormund bzw. Ergänzungspfleger** mit dem Wirkungsbereich Aufenthaltsbestimmungsrecht befugt, die Herausgaberechte geltend zu machen. Auch dieser Fall ist – über den Wortlaut des § 1632 Abs. 4 BGB hinaus – von der Verbleibensanordnung erfasst. Dies wird in Literatur wie Rechtsprechung inzwischen nicht mehr in Frage gestellt.<sup>43</sup>

Nach einer Entscheidung des OLG Brandenburg ist der Erlass einer Verbleibensanordnung zum Schutz der Pflegefamilie auch dann möglich, wenn das **Jugendamt** die Herausgabe verlangt und die Mutter als alleinige Inhaberin der elterlichen Sorge mit der beabsichtigten Herausnahme der Kinder aus der Pflegefamilie und der Unterbringung im Heim einverstanden ist (9). Dies erscheint rechtlich nicht ganz unbedenklich, weil dem Jugendamt eben kein eigener Herausgabeanspruch zusteht, so dass die Pflegeeltern die Herausgabe verweigern können<sup>44</sup> und streng genommen kein Grund besteht, diesem unwirksamen Herausgabeverlangen eine Verbleibensanordnung entgegen zu setzen. Andererseits ist das Rechtsschutzbedürfnis gegeben, sobald die Mutter auch nur einmal selbst den Willen zur Herausnahme formuliert.

Die Eltern müssen die Herausgabe des Kindes nicht gerichtlich geltend gemacht haben. Zumindest aber muss eine **Herausnahmeabsicht** erkennbar geworden sein, weil es sonst an einem Rechtsschutzbedürfnis für eine Verbleibensanordnung fehlt.<sup>45</sup> Häufig werden entsprechende Äußerungen der Eltern

<sup>42</sup> Vgl. etwa 59: „...dass eine auf § 1666 BGB beruhende Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts den Herausgabeanspruch hindert, steht außer Zweifel.“

<sup>43</sup> Vgl. etwa 5, 40, 58 m. Verw. auf BVerfGE 79, 51, 52; so auch Salgo Fn. 7 § 1632 Rn. 77 m. umfangreichen Nachweisen aus Lit. und Rspr.; zur Problematisierung in der älteren Rspr. vgl. Salgo Fn. 2 S. 188.

<sup>44</sup> Vgl. Salgo Fn. 7 § 1632 Rn. 73 m. Verw. auf Rspr.

<sup>45</sup> Salgo Fn. 7 § 1632 Rn. 76.

vorliegen, das Kind wieder zu sich nehmen zu wollen. Diese lassen dann natürlich auch den Willen erkennen, das Kind von der Pflegefamilie wegzunehmen (so etwa 52). Dies gilt erst recht für die Fälle, in denen sich die Herausnahmeabsicht bereits manifestiert hat, etwa indem die Eltern das Kind den Pflegeltern weg genommen bzw. nach einem Besuchskontakt bei sich behalten haben (vgl. etwa 42).

Schwieriger ist die Beurteilung der Herausnahmeabsicht, wenn ein solcher Wunsch nicht explizit geäußert wird. Fraglich ist in diesem Zusammenhang insbesondere, ob in dem Antrag der Eltern auf Rückübertragung der elterlichen Sorge bereits ein Herausgabeverlangen steckt. Dies wurde in mehreren Entscheidungen bejaht. So wurde etwa in 51 der Antrag auf Rückübertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts als Forderung nach Rückführung des Kindes gewertet, weil er dem Zweck diene, das Kind „aufgrund dieser gewonnenen Rechtsposition wieder in den elterlichen Lebenskreis einzugliedern“. Noch etwas weitgehender scheint die Argumentation des OLG Sachsen-Anhalt, die es in zwei Entscheidungen verwendete: „Dass die Kindesmutter ... mit der Sorgerechtsübertragung gerade auch und vor allem die Herausgabe des Kindes erstrebt, ergibt sich gewissermaßen bereits aus der Natur der Sache.“ (so 2 und 30; allerdings lagen in beiden Fällen wohl auch entsprechende Verlautbarungen der Eltern vor).

Das OLG Celle hat im Rahmen eines PKH-Verfahrens entschieden, dass es für Herausgabeverlangen i.S. des § 1632 Abs. 4 BGB genügt, wenn der Sorgeberechtigte das Kind zwar gegenwärtig nicht aus der Pflegefamilie herausnehmen will, jedoch bei Umgangskontakten immer wieder den Verbleib des Kindes in Frage stellt und nicht zu einer verbindlichen schriftlichen Erklärung über den Verbleib des Kindes bereit ist (6). Insgesamt wird aus den Entscheidungen deutlich, dass die Anforderungen an das Herausgabeverlangen in der Spruchpraxis nicht besonders hoch sind

#### **4.2.4 Kindeswohlgefährdung durch die Wegnahme**

Wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt und nun seine Herausnahme aus der Pflegefamilie droht, hängt die Entscheidung, ob dies zugelassen werden oder der – zumindest vorläufig – der weitere Verbleib des Kindes angeordnet werden soll vor allem davon ab, ob durch die Herausnahme, d.h. durch die damit verbundene Änderung des Lebensumfeldes, eine Kindes-

wohlfährdung zu besorgen ist.<sup>46</sup> Nur dann darf der Wunsch der Eltern auf Herausgabe des Kindes versagt werden.

Unter Kindeswohlgefährdung wird – wie auch sonst im BGB – die Gefährdung des körperlichen, geistigen oder und insbesondere des seelischen Wohls verstanden (vgl. § 1666 BGB). Für das Wohl des Kindes sind neben der Erfüllung materieller Grundbedürfnisse (Unterkunft, Verpflegung etc.) v.a. psychosoziale Aspekte von Bedeutung, wie Bindungen des Kindes, Kontinuität und Stabilität der Betreuungs- und Erziehungsverhältnisse, Schutz vor Gefahren, der Wille des Minderjährigen sowie sein Bedürfnis, soziale Kontakte zu wichtigen Bezugspersonen pflegen zu können (vgl. § 1626 Abs. 3 BGB). Wenn einer oder mehrere dieser Aspekte tangiert sind, kann dies eine Gefahr für die weitere Entwicklung des Kindes bedeuten, die sich dann auf verschiedene Art äußern kann.

Aus den untersuchten Entscheidungen wurde deutlich, wie vielfältig die Situationen und Gründe für eine Kindeswohlgefährdung sein können. Sie wurde etwa angenommen, wenn

- das Kind in der Pflegefamilie fest verwurzelt ist (30)
- die Lebens- und Beziehungskonstanz des Kindes gefährdet würde, die notwendig ist, um sich später lösen zu können und die eigenen Identität zu finden (3)
- die Eltern nicht bereit sind, die Gründe, die zur Entfremdung geführt haben, zu akzeptieren und an ihrer Beseitigung zu arbeiten (43)
- durch den mit einer Rückführung zu befürchtenden vollständigen Kontaktabbruch zu den Pflegeeltern ein Entwicklungsrisiko für das Kind besteht (12)
- auf Seiten der leiblichen Eltern die Toleranz und mangelnde Feinfühligkeit gegenüber den Bindungen des Kindes zu den Pflegeeltern fehlt (26, 45)
- das Jugendamt das Kind ohne erkennbaren Grund aus der Pflegefamilie nehmen will (22).

Nicht ausreichend für die Annahme einer Kindeswohlgefährdung soll hingegen sein, wenn

<sup>46</sup> Vgl. BVerfG FamRZ 2000, 1489.

- das Kind bei den Pflegeeltern gut versorgt wird oder diese auch sonst geeigneter erscheinen mögen als die leiblichen Eltern und es dem Kind dort „besser geht“ (8)
- die Eltern nur mit öffentlicher Unterstützung erziehungsgeeignet sind (8)
- ein beträchtliches geistiges und soziales Gefälle zwischen Pflege- und Herkunftsfamilie vorliegt (15)
- ggf. auch wenn ausreichend Zeit ist, um das Kind auf eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie vorzubereiten (16).

Die Gefährdung muss **konkret** sein und eine bestimmte **Intensität** erreichen. Der Maßstab, der dabei in den Entscheidungen zugrunde gelegt wird, ist eine „schwere und nachhaltige Schädigung des Kindeswohls“<sup>47</sup> bzw. eine „erhebliche“<sup>48</sup> Schädigung, die durch den Aufenthaltswechsel und ggf. auch die weitere Perspektive des Kindes voraussichtlich eintreten muss. Eine nachhaltige Schädigung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die durch die Trennung eintretende Belastung dem Kind zugemutet werden kann, weil sie nur vorübergehend auftritt und sein Wohl nicht nachhaltig schädigt.<sup>49</sup> Vorübergehende Beeinträchtigungen müssen nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung hingenommen werden, wenn ein leiblicher Elternteil wieder selbst die Pflege des Kindes übernehmen will.<sup>50</sup> Wenn keine „dauerhafte Beeinträchtigung des Kindeswohls“ durch die Trennung von den Pflegeeltern zu erwarten ist, ist für eine Verbleibensanordnung kein Raum.<sup>51</sup>

Das Gericht muss daher bezogen auf den jeweiligen Einzelfall eine Prognose treffen, ob und ggf. wie stark und wie wahrscheinlich das Kindeswohl durch die Trennung und die weitere Perspektive nach der Trennung eine Schädigung erfährt. Dazu wird es in aller Regel ein Sachverständigengutachten einholen. Schwierigkeiten kann die Feststellung insbesondere dann bereiten, wenn sich der **Sachverständige** nur vage zum Gefährdungsgrad äußert, wie etwa in der Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts 39, in der er nur von einem „nicht unbeträchtlichen Risiko eines nachhaltigeren Schadens in ihrer

<sup>47</sup> Vgl. etwa 3, 13, 15, 39; so bereits BVerfGE 68, 176, 192.

<sup>48</sup> So etwa 30, 43.

<sup>49</sup> 44 m.Verw. auf BayObLG NJW 1988, 2381, 2383.

<sup>50</sup> Vgl. BVerfGE 75, 201, 220; BayObLGZ 1991, 17, 22.

<sup>51</sup> Vgl. 52; so auch 8, in der OLG Karlsruhe die Belastungen für alle Beteiligten erkennt, aber dennoch eine Rückführung anordnet.

Persönlichkeit“ gesprochen hat. Das Gericht sieht die Voraussetzungen für eine Kindeswohlgefährdung dennoch als gegeben an, denn auszugehen ist von der konkreten Beschreibung der drohenden Folgen. „Massive Schuldgefühle, Loyalitäts- und Identitätskonflikte mit der Folge chronifizierter Angstzustände (Bettnässen), Konzentrations- und Leistungsproblemen, psychosomatischen und depressiven Störungen“ erfüllen nach Ansicht des OLG den Begriff einer zu erwartenden schweren Schädigung des Kindeswohls. Auch Nachhaltigkeit sei anzunehmen, weil der psychologische Sachverständige, dem die Frage gestellt war, ob mit einer dauerhaften oder einer nur vorübergehenden Beeinträchtigung des Kindeswohls gerechnet werden muss, eine „länger anhaltende“ Beeinträchtigung des Kindeswohls attestiert hatte, ohne den Zeitraum abzugrenzen oder ein jedenfalls vorübergehende Beeinträchtigung prognostizieren zu können.

Neben der Intensität muss außerdem ein gewisser **Grad der Gefährdung** vorliegen. Das BVerfG sprach davon, dass Schädigungen „mit großer Wahrscheinlichkeit“<sup>52</sup> eintreten müssen, andere formulieren es so, dass sich die Schädigung „mit ziemlicher Sicherheit“<sup>53</sup> voraussehen lassen muss. In jedem Fall ist ein gewisses Risiko für das Kindeswohl hinzunehmen, wenn ein leiblicher Elternteil wieder selbst die Pflege des Kindes übernehmen will.<sup>54</sup> Insbesondere dürfen Unsicherheiten, die sich bei jeder auf eine Prognose gestützten Entscheidung ergeben, nicht dazu führen, dass nach der Begründung eines Pflegeverhältnisses eine Zusammenführung von Kind und leiblichen Eltern nur deshalb abgelehnt wird, weil durch den Wechsel eine mögliche Belastung des Kindes nicht ausgeschlossen werden kann (44).

### 4.3 Zur zeitlichen Perspektive einer Verbleibensanordnung

§ 1632 Abs. 4 BGB ermöglicht grundsätzlich keine dauerhaften Entscheidungen. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut („wenn und solange“) und der Ratio der Verbleibensanordnung, die das Pflegekind vor „Herausnahmen zur

<sup>52</sup> BVerfGE 68, 176, 192; aber auch 3, 15.

<sup>53</sup> So auch 30, 43.

<sup>54</sup> 52 für den Fall, dass ein Kind nach achtjährigem Pflegeverhältnis zurückgeführt wird, m. Verw. auf BVerfGE 201, 220; BayObLGZ 1991, 17, 22.

Unzeit“ bewahren will. Zwar lässt § 1632 Abs. 4 BGB nicht nur „flexible Lösungen“ zu, die „im Wege eines gleitenden Übergangs auf ein Zueinanderfinden von Kind und leiblichen Eltern nach einer Umstellungsphase gerichtet sind“<sup>55</sup>, sondern auch Verbleibensanordnungen, deren zeitlicher Endpunkt nicht absehbar ist (vgl. 39; 36; 9). Eine rechtliche Grundlage für einen dauerhaften Verbleib bietet § 1632 Abs. 4 BGB jedoch nicht, wie – unter Bezugnahme auf die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung – auch aus vielen Entscheidungen deutlich wird.

Der dauernde Verbleib eines Kindes bei Pflegepersonen oder gar die Herausgabe an diese zu Lasten aufnahme- und erziehungsbereiter Eltern bzw. Elternteile darf nach der gesetzlichen Konzeption der Verbleibensanordnung als vorübergehende Maßnahme (vgl. etwa 11) streng genommen gar nicht angeordnet werden. Teilweise wird dies in der Rechtsprechung „in Ausnahmefällen“ anders gesehen (vgl. 49), wobei dies v.a. auf einen Mangel an anderen rechtlichen Möglichkeiten zur Absicherung einer dauerhaften Lebensperspektive zurückzuführen ist. Grundsätzlich eröffnet § 1632 Abs. 4 BGB nur die Möglichkeit zur Anordnung des Verbleibs, um die Voraussetzungen für einen Wechsel des Kindes ohne vermeidbare größere Belastungen desselben zu schaffen. Sinn und Zweck der Verbleibensanordnung ist es, eine Herausgabe des Kindes an die Eltern „zur Unzeit“ abzuwehren, (vgl. etwa 9, 11, 43, 49, 58), mithin dem Kind Zeit und Gelegenheit gegeben wird, sich auf den Wechsel zu den Eltern einzustellen. Dies entspricht auch der Linie des BVerfG, das „behutsame“ Rückführungen mittels begleiteter Übergänge von der Pflegefamilie zur Herkunftsfamilie nach entsprechenden Übergangsphasen befürwortet.<sup>56</sup>

Bei dauerhafter Perspektive reicht eine Verbleibensanordnung nicht aus, denn „es besteht die Gefahr, dass wegen der damit verbundenen Unsicherheit über den zukünftigen Verbleib, der immer wieder auch amtswegig überprüft werden müsste, die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes Schaden nimmt. Eine Verbleibensanordnung würde nicht nur zu einer erheblichen Verunsicherung der Eltern [Erwachsenen] führen, weil keiner von ihnen weiß, auf welche Zeiträume er sich einlassen muss und somit bei den geringsten Veränderungen oder Äußerungen ... zu erwarten ist, dass die Notwendigkeit einer derartigen

<sup>55</sup> Vgl. BVerfG FamRZ 1985, 39, 42.

Verbleibensanordnung in Frage gestellt wird.“ <sup>(11)</sup> Um dies und die damit einhergehende Verunsicherung des Kindes zu vermeiden, hält das KG bei zu erwartender Dauerpflege stattdessen eine Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrecht für erforderlich und durch die drohende Schädigung für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes auch gerechtfertigt.

#### 4.4 Zum Anwendungsbereich der Verbleibensanordnung in Abgrenzung von § 1666 BGB

Über das Verhältnis von Verbleibensanordnung und Eingriffen in das Sorgerecht auf der Grundlage von § 1666 BGB gibt es immer wieder Unklarheiten in Rechtsprechung und Literatur.

Fest steht, dass ein (teilweiser) Sorgerechtsentzug nur dann erfolgen kann, wenn das Wohl des Kindes in körperlicher, geistiger oder seelischer Weise gefährdet ist und die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, diese Gefahr abzuwenden. Auch wenn § 1666 BGB in der Fassung, die er durch das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung<sup>57</sup> erhielt, das am 11.07.2008 in Kraft trat, ein Erziehungsversagen der Eltern (missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, Vernachlässigung des Kindes, unverschuldetes Versagen der Eltern) nicht mehr fordert<sup>58</sup>, so muss jedenfalls eine Erziehungsunfähigkeit oder – ungeeignetheit in der Weise vorliegen, dass die Eltern die Kindeswohlgefährdung nicht beseitigen können oder wollen.

§ 1632 Abs. 4 BGB hingegen setzt nach seiner Neufassung durch Art. 1 Nr. 15 KindRRG vom 16.12.1997<sup>59</sup> nicht mehr das Vorliegen aller Merkmale des § 1666 Abs. 1 BGB voraus. Vielmehr genügt es, dass „Kindeswohl *durch die Wegnahme* gefährdet“ würde. Die auch im Rahmen der Verbleibensanordnung geforderte Gefährdung kann auf die Erziehungsfähigkeit der leiblichen Eltern oder Umstände in ihrer Familie zurückzuführen sein. V.a. aber hat die Vor-

---

<sup>56</sup> BVerfGE 68, 176, 188.

<sup>57</sup> BGBl. I S. 1188.

<sup>58</sup> Dadurch sollen die richterliche Prüfung und Begründung gerichtlicher Maßnahmen erleichtert und mögliche „Hürden“ für die Anrufung der Familiengerichte abgebaut werden, vgl. den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“, <http://www.bmj.bund.de/files/-/1515/Abschlussbericht%20Kindeswohl.pdf>.

<sup>59</sup> BGBl. I S. 2942.

schrift die Situationen im Blick, in denen unabhängig von der elterlichen Erziehungseignung aufgrund der Verwurzelung des Kindes in der Pflegefamilie eine (abrupte) Herausnahme nicht mit dem Kindeswohl vereinbar scheint.

Insofern haben § 1666 BGB und § 1623 Abs. 4 BGB einen anderen Anwendungsbereich, der sich allerdings im Einzelfall überschneiden kann. Kommen grundsätzlich Maßnahmen nach beiden Vorschriften in Betracht, so muss § 1632 Abs. 4 BGB vorrangig in Betracht gezogen werden. Sofern eine Verbleibensanordnung ausreicht, um der Kindeswohlgefährdung zu begegnen, dürfen keine weiteren Maßnahmen nach § 1666 BGB getroffen werden. Dies gebietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Denn auch wenn die Verbleibensanordnung in ihrer Wirkung einen der stärksten vorstellbaren Eingriffe in das Elternrecht bedeutet, weil dadurch die Trennung eines Kindes von seinen Eltern aufrechterhalten wird, stellt sie im Verhältnis zu Maßnahmen nach § 1666 BGB ein „Weniger“ dar.

Dies gilt nicht nur bei erstmaligem Erlass einer Verbleibensanordnung, sondern auch für die Entscheidung über die Aufrechterhaltung eines Sorgerechtsentzug im Rahmen des § 1696 BGB. Das heißt, wenn sich die Verhältnisse bei den Eltern stabilisiert haben und ihre Erziehungsfähigkeit uneingeschränkt wiederhergestellt ist, muss sich das Gericht streng genommen auf eine Verbleibensanordnung beschränken, weil die Voraussetzungen für einen weitergehenden Eingriff in das elterliche Sorgerecht nicht vorliegen (vgl. etwa 60, in der auch nach mehr als achtjährigem Bestehen des Pflegeverhältnisses der Entzug des Sorgerechts rückgängig gemacht werden und stattdessen eine Verbleibensanordnung erlassen werden sollte, wenn diese ausreichend ist; so auch deutlich KG FamRZ 2008, 810 sowie KG 2005, 1923 [Ls.]).

Wann aber reicht eine Verbleibensanordnung aus und wann ist weitgehender Sorgerechtsentzug notwendig?

Teilweise wird in der Rechtsprechung nach der **Dauer der Maßnahme** differenziert. Ein Daueraufenthalt des Kindes bei entgegenstehendem Willen der Personensorgeberechtigten nur durch Entzug zumindest des Aufenthaltsbestimmungsrechts sichergestellt werden. Teilweise wird dies damit begründet, dass es sich bei Verbleibensanordnung nur um eine vorübergehende Maßnahme handelt. Eine Verbleibensanordnung würde zu einer erheblichen Verunsicherung der Erwachsenen führen, weil keiner von ihnen weiß, auf welche Zeiträume er sich einlassen muss und somit bei den geringsten Veränderungen oder Äußerungen den weiteren Verbleib in Frage gestellt würde. Zudem würde

die Gefahr bestehen, dass wegen der damit verbundenen Unsicherheit über den zukünftigen Verbleib die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes Schaden nimmt (11, vgl. auch 37). Teilweise wird auch darauf abgestellt, dass die Pflegeeltern dann in die Lage versetzt werden müssen, das Kind umfassend zu erziehen und seine Versorgung sicherzustellen (51). Wenn das Kind für nicht absehbare Zeit bei den Pflegeeltern verbleiben wird, soll daher zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht, ggf. auch das Recht zur Gesundheitsfürsorge und zur Regelung von Schul- und Behördenangelegenheiten entzogen werden, weil es mit dem Kindeswohl nicht vereinbar wäre, solche Maßnahmen von der Mitwirkung der Eltern abhängig zu machen.

Teilweise wird auch vertreten, dass Maßnahmen nach § 1632 Abs. 4 BGB und § 1666 BGB nach deren **Zweck** abzugrenzen seien. Entsprechend soll der Anwendungsbereich der Verbleibensanordnung nur dann eröffnet sein, wenn Bindungen des Kindes zu den Pflegeeltern im Vordergrund der Entscheidung stehen (10). Wenn hingegen die Erziehungsunfähigkeit der Mutter über den Verbleib des Kindes entscheidet und dadurch eine Gefahr für das Kindeswohl voraussehbar ist, soll ein Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts die richtige und notwendige Maßnahme sein. Aus dem früheren Wortlaut des § 1632 Abs. 4 BGB, der neben der Dauer auch den „Anlass“ der Familienpflege berücksichtigt wissen wollte, kann aber geschlossen werden, dass sich der Anwendungsbereich der Verbleibensanordnung auch auf Fälle erstrecken sollte, in denen die leiblichen Eltern erziehungsunfähig waren. Umgekehrt dürfen Bindungen auch im Rahmen einer Entscheidung nach § 1666 BGB eine Rolle spielen.

Die Ansichten in Literatur und Rechtsprechung dazu zusammenfassend lässt sich sagen: ein (teilweiser) Sorgerechtsentzug kann geboten sein, wenn

- aufgrund von **Vorerfahrungen** mit den Eltern in der Vergangenheit (weitere) unvermittelte und unangekündigte Herausgabeverlangen zu befürchten sind oder mit sonstigen störenden Eingriffen der Eltern zu rechnen ist (vgl. 59),
- die Eltern mit der Versorgung und Erziehung ihres Kindes **überfordert** sind bzw. wären (10),
- feststeht, dass die Kindeswohlgefährdung nur durch einen **dauerhaften Verbleib** in der Pflegefamilie abgewendet werden kann (57 und 51 m. Verw. auf BayOBLG FamRZ 1984, 932; st. Rspr. des OLG Hamm, z.B. FamRZ 1992, 201).

Kein Grund für einen Sorgerechtsentzug ist es hingegen, dass die Eltern im Fall einer künftigen Abschiebung kaum in der Lage sein dürften, auch nur Teile der elterlichen Sorge auszuüben (vgl. 46).

## 5 Kriterien für die Entscheidung über Rückkehr oder Verbleib

Zentrales Kriterium für die Entscheidung über Rückkehr oder Verbleib ist die Fähigkeit des Kindes, die mit der Trennung verbundenen Belastungen zu verarbeiten. Bei der Beurteilung können viele Faktoren eine Rolle spielen und insofern auch bei der Prognose von Gefährdungswahrscheinlichkeit und –intensität Relevanz erlangen. U.a. sind dies das Alter des Minderjährigen, die Dauer der Familienpflege, die Beziehungen und Bindungen zu Eltern, Geschwistern, Verwandten, Pflegeeltern und Pflegegeschwistern und sozialem Umfeld, die Intensität der jeweiligen Integration des Kindes und Anzahl und Ursachen der vorausgegangenen Fremdplatzierungen.<sup>60</sup> V.a. kommt es auf die Rahmenbedingungen der aufnehmenden Familie an, insbesondere die Erziehungsfähigkeit der Eltern, auf die bestehenden Bindungen zur Pflegefamilie und die Persönlichkeit des Kindes.

Im Folgenden soll genauer betrachtet werden, welche Kriterien sich in der Rechtsprechung zu Pflegekindern herausgebildet haben.

### 5.1 Bindungen des Kindes

Das BVerfG hat bereits 1968 formuliert, dass es für die Entscheidung über Rückkehr und Verbleib neben der Erziehungsfähigkeit der Eltern v.a. auf die „Tragweite einer Trennung des Kindes von seiner Pflegefamilie – unter Berücksichtigung der Intensität entstandener Bindungen“ ankomme.<sup>61</sup> In der Tat fällt bei der Untersuchung der Entscheidungen auf, dass es immer wieder die Bindungen des Kindes sind, die als Argument für die Rückkehr, v.a. aber

<sup>60</sup> Zur besonderen Gefahr mehrfachen Wechsels der sozialen Umgebung BayObLG NJW 1994, 668, 669 = 54 sowie bereits FamRZ 1991, 1080, 1083 = 80.

<sup>61</sup> BVerfGE 24, 119, 144 = FamRZ 1968, 578.

den Verbleib angeführt werden und häufig auch den Ausschlag geben. Andere Aspekte scheinen daneben häufig zu verblassen.<sup>62</sup>

Anerkannt wird das Bedürfnis des Kindes „nach einer gesicherten Bindung und emotionaler Geborgenheit“, die gerade in den ersten prägenden Lebensjahren von Bedeutung sind, um für seine Entwicklung unerlässliche Bindungen eingehen zu können.<sup>63</sup> Als gesichert gilt die Erkenntnis, dass „die Trennung eines Kleinkindes von einer Bezugsperson eine erhebliche psychische Belastung für das Kind darstellt und mit einem schwer bestimmbareren Zukunftsrisiko verbunden ist.“<sup>64</sup> Aber auch bei älteren Kindern kann die Lebens- und Beziehungskonstanz und ihr Zuhause in der Pflegefamilie liegen, so dass zunächst ein weiterer Verbleib angeordnet werden muss.<sup>65</sup>

Häufig geht es um die Bindungen zu den Pflegeeltern, die im Laufe des Pflegeverhältnisses entwickelt haben und sich – gerade bei kurz nach der Geburt untergebrachten Kindern – nicht von Beziehungen zu leiblichen Eltern unterscheiden.<sup>66</sup> Starke Bindungen zur Pflegefamilie sprechen nicht grundsätz-

<sup>62</sup> Vgl. etwa [45](#), in der eine Rückübertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf die leiblichen Eltern aufgrund der Bindungen des Kindes an die Pflegefamilie ausgeschlossen wurde, obwohl diese ihre Elternfunktionen ausreichend wahrnehmen können und einen allmählichen Wechsel anstreben. Ebenso [39](#): obwohl das Pflegeverhältnis freiwillig begründet wurde, im Streit von Pflegeeltern mit sorgeberechtigten leiblichen Eltern grundsätzlich den letzteren der Vorrang zukommt, die Beziehung des Kindes zu seinem Vater nie ganz abgerissen war und seit einigen Jahren regelmäßige Umgangskontakte stattfinden, auch zur Stiefmutter und Stief- wie Halbgeschwistern positive Beziehungen entstanden sind und mit Versorgungs- und Erziehungsdefiziten in der väterlichen Familie nicht zu rechnen ist, hat das Gericht aufgrund der starken Bindungen zur Pflegefamilie für einen weiteren Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie angeordnet. Das Kind, das seit neun Jahren bei den Pflegeeltern lebe, sei ihnen als seinen „sozialen Eltern“ verbunden und diese Beziehung so stark, dass eine erzwungene Trennung massive Schuldgefühle, Loyalitäts- und Identitätskonflikte verbunden mit chronifizierten Angstzuständen, Konzentrations- und Leistungsproblemen, psychosomatischen und depressiven Störungen auslösen, vertiefen oder verfestigen könne.

<sup>63</sup> Vgl. etwa [2](#), [3](#), Frankfurt a.M. = [26](#); vgl. auch [36](#) bei etwa 12-jährigem Jungen, der seit fast sieben Jahren in der Pflegefamilie lebt, bei dem das Gericht die stabile emotionale Bindung zu den Pflegeeltern für die weitere Entwicklung des Kindes für ausschlaggebend hielt.

<sup>64</sup> [58](#)

<sup>65</sup> Vgl. die einfühlsamer und bindungstheoretisch fundierte Argumentation in [3](#), sowie auch [36](#), [39](#).

<sup>66</sup> Vgl. [2](#), [51](#), aber auch [45](#); zwar fällt nicht das Wort Bindungen, aber entscheidend ist, dass sich das Kind „so in die Pflegefamilie eingelebt hat, dass es faktisch seine Pflegeeltern als seine Eltern ansieht“.

lich gegen eine Herausnahme, machen jedoch einen behutsamen Übergang in die Herkunftsfamilie notwendig.<sup>67</sup>

Hingegen können Bindungen zu den leiblichen Eltern, die auch während der Dauer des Pflegeverhältnisses aufrecht erhalten werden konnten, den Rückführungsbemühungen vor Gericht zu Erfolg verhelfen. Denn wenn Bindungen sowohl zu den Eltern wie auch zu den Pflegeeltern bestehen, ist dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Elternrecht regelmäßig den Vorrang einzuräumen.<sup>68</sup>

**52:** „Denn es liegt grundsätzlich im Interesse des Kindes, dass es bei diesen aufwächst, wenn die Eltern bereit und in der Lage sind, die Erziehung persönlich zu übernehmen. Dies muss sich gerade dann auswirken, wenn das Kind Bindungen sowohl zu den Eltern wie auch zu den Pflegeeltern entwickelt hat.“ Allerdings gilt es im Fall einer Rückführung dann darauf zu achten, diese nicht „zur Unzeit“ erfolgt und weiterer Kontakt zu Pflegefamilie muss gewährleistet sein.<sup>69</sup>

**25:** Nach Einschätzung des Gerichts hat das Kind in den 2 ½ Jahren, die es bei den Pflegeeltern gelebt hat, starke persönliche Bindungen zu diesen aufgebaut. Allerdings habe es aufgrund der regelmäßigen und intensiven Kontakte auch zu den leiblichen Eltern eine enge Bindung aufrecht erhalten können, so dass die Bindungen insgesamt weniger entscheidend waren und eine Rückführung in den Haushalt der leiblichen Eltern ermöglicht wurde.

Trotzdem kann die Entscheidung im Einzelfall auch anders ausfallen.

**15:** obwohl „emotionale Bindungen“ sowohl zur Mutter als auch zu den Pflegeeltern bestanden und beide erziehungsgeeignet waren, wurde ein Verbleib des Kindes bei den Pflegeeltern angeordnet, weil diese die Hauptbezugspersonen des Kindes seien und die Mutter die durch die Trennung wahrscheinlich bestehenden Gefahren nicht auffangen könne.

Die Frage, ob im Hinblick auf die Bindungen des Kindes zur Pflegefamilie die Herausnahme aus der Pflegefamilie dessen Wohl gefährdet, hängt von vielen Faktoren ab und muss in der Regel einer kindespsychologischen Beurteilung überlassen bleiben.<sup>70</sup> Eine Rolle dabei spielen insbesondere die Umstände, unter denen der Wechsel vorgenommen werden soll, sowie evtl. vorangegangene Trennungserfahrungen des Kindes.

21: Das Risiko sei „nach sachverständiger Einschätzung“ „noch verstärkt, weil das Kind zuvor bereits eine Trennung von der Bereitschaftspflegemutter nach knapp sieben Monaten erlebt habe und eine Häufung von Trennungserfahrungen das Risiko erhöhe.“ Zwar wird die Möglichkeit gesehen, „dass das Kind aufgrund seiner Sicherheit infolge guter Bindungserfahrungen bei den Pflegeeltern jetzt auch noch weitere emotionale Bindungen, etwa an seine

<sup>67</sup> Vgl. etwa **3, 9, 39.**

<sup>68</sup> **52** unter Verweis auf BVerfGE 68, 176, 187 f.

<sup>69</sup> Vgl. **52.**

Großmutter, entwickeln könne, die danach auch tragfähig und somit risikomindernd hinsichtlich der Frage werden könnten, ob durch den Verlust der Pflegeeltern für das Kind auf Dauer kompensierbar wird.“ Durch einen behutsamen Wechsel könne eine Gefahr für das Kindeswohl zwar nicht ausgeschlossen, aber die für das Kind „extrem belastende und zweifellos risikobehaftete Wegnahme von den Pflegeeltern abgemildert werden. Unabdingbar für das Gelingen sei, neben der derzeit vorhandenen sicheren Bindung des Kindes, allerdings der übereinstimmende Wille beider Seiten zum Wechsel des Kindes, der dem Kind deutlich werden müsse.“

## 5.2 Erziehungsfähigkeit der Eltern

Neben den Bindungen sind für die Entscheidung über Rückkehr und Verbleib v.a. die Rahmenbedingungen für die Aufnahme des Kindes in der Herkunftsfamilie von Bedeutung. Dazu zählen etwa die Wohnsituation, die berufliche Belastung der Eltern, v.a. aber die Erziehungsfähigkeit der Eltern. Aspekte bei deren Beurteilung können etwa Krankheit oder Alkoholabhängigkeit der Eltern sein, aber auch die Einsichtsfähigkeit der Eltern in Bezug auf evtl. bestehende Missstände und die Situation des Kindes sowie die Bereitschaft, etwas daran zu ändern.<sup>71</sup>

Die Eltern müssen nicht nur in der Lage sind, irgendein Kind zu versorgen und erziehen, sondern dieses Kind, das angesichts der Trennungserfahrungen in der Vorgeschichte regelmäßig besondere Anforderungen an ihre Erziehungsfähigkeit, v.a. an ihre Bindungstoleranz und Feinfühligkeit, stellen wird (sog. „erhöhte Erziehungsfähigkeit“). Insbesondere geht es auch darum, die negativen Folgen einer eventuellen Traumatisierung gering zu halten.<sup>72</sup> Nur dann wird die Prognose, ob die mit der Trennung von den Pflegeeltern häufig

---

<sup>70</sup> 58, vgl. OLG Frankfurt FamRZ 1983, 297, 298 m.w.Nachw.

<sup>71</sup> Zur Notwendigkeit der Einsicht in die Förderungsbedürftigkeit des Kindes BayObLG FamRZ 1997, 223 = NJWE-FER 1997, 112 = 50; vgl. auch OLG Frankfurt a.M. FamRZ 2003, 1317 = 26, das die Mutter nicht für erziehungsg geeignet hielt, weil sie sich nicht dessen bewusst war, welchen langjährigen persönlichkeitschädigenden Erfahrungen ihre Tochter durch die nicht kindgemäße Übernahme von Verantwortung für ihre Mutter ausgesetzt war und auch künftig nicht auf die Bedürfnisse nach einer gesicherten Bindung und emotionaler Geborgenheit des Kindes eingehen und ihnen den Vorrang vor ihren eigenen einräumen können wird. BayObLG FamRZ 1998, 1040 = NJWE-RR 1999, 369 = 43 hielt einen Verbleib in der Pflegefamilie für notwendig, weil die Eltern nicht bereit waren, die Gründe, die zur Entfremdung geführt haben, zu akzeptieren und an ihrer Beseitigung zu arbeiten; vgl. auch OLG Hamburg FamRZ 2003, 54 = 27 zur Möglichkeit zur schulischen Förderung.

<sup>72</sup> So bereits BVerfGE 24, 119 [144] = FamRZ 1968, 578; in jüngerer Zeit etwa OLG Karlsruhe FamRZ 2004, 722 = FPR 2004, 476 = 14; OLG Hamm FamRZ 2007, 659 [Ls.] = 4.

verbundenen Belastungen nur vorübergehend oder nachhaltig sind, eine Rückführung erlauben.<sup>73</sup>

### 5.3 Sonstige Kriterien

Darüber hinaus können im Einzelfall zahlreiche weitere Kriterien eine Rolle für die Entscheidung spielen und auch entscheidend sein für den weiteren Aufenthalt des Kindes. Insbesondere ist dies der **Wille** des Kindes, sofern dieser eine gewisse Stabilität aufweist und ohne Beeinflussung durch die Pflegeeltern gebildet wurde. Allerdings scheint diesem hier – im Unterschied zur den gerichtlichen Entscheidungen in umgangsrechtlichen Streitigkeiten – nicht so viel Bedeutung beigemessen bzw. den Kindern, selbst älteren, nicht so viel zugetraut zu werden.<sup>74</sup>

Auch sonstige **persönliche Merkmale des Kindes**, wie etwa eine eingeschränkte Belastbarkeit<sup>75</sup>, Entwicklungsstörungen<sup>76</sup> oder mögliche Behinderungen des Kindes<sup>77</sup> können wesentlich sein für seine Fähigkeit, die mit der Trennung verbundenen Belastungen zu verarbeiten.

Von Bedeutung für die Entscheidung ist außerdem der **Kontakt** bzw. die Qualität des Kontakts zu den leiblichen Eltern. Wenn sie von ihrem Umgangsrecht nur selten Gebrauch machen, kann dies als „Desinteresse“ an dem Kind negativ ausgelegt werden<sup>78</sup>, während hingegen regelmäßige und intensive Kon-

<sup>73</sup> BayObLG FamRZ 1997, 223 = NJWE-FER 1997, 112 = 50 m. Verw. auf BayObLG NJW 1988, 2381.

<sup>74</sup> Nur BayObLG FamRZ 1998, 1040 = NJWE-RR 1999, 369 = 43 hat die Weigerung eines 15-jährigen Mädchens für Ausschlag gebend erachtet; OLG Stuttgart JAmt 2007, 371 = 3 sowie OLG Brandenburg ZKJ 2006, 557 = 9 sahen den geäußerten Willen eines Kindes, bei den Pflegeeltern bleiben zu wollen, als „Indiz“ für dessen Bindungen an die Pflegeeltern; hingegen hat BayObLG FamRZ 1998, 450 = NJWE-FER 1998, 91 = FuR 1998, 63 = 44 der Äußerung eines achtjährigen Kindes, bei den Pflegeeltern bleiben zu wollen, keine entscheidende Bedeutung beigemessen, weil diese von den Pflegeeltern beeinflusst seien; BayObLG FamRZ 1995, 626 = EzFamR aktuell 1995, 147 = 52 hat sich gegen den Willen eines zehnjährigen Kindes eine Rückführung angeordnet, weil es sich in der Vergangenheit auch schon anders geäußert hatte und in einem Loyalitätskonflikt befand.

<sup>75</sup> OLG Hamm FamRZ 1998, 447 = NJW-RR 1997, 1299 = ZfJ 1997, 430 = 46.

<sup>76</sup> BayObLG ZfJ 1997, 25 = FamRZ 1997, 685 = 48.

<sup>77</sup> OLG Köln FamRZ 2007, 658 = 5.

<sup>78</sup> OLG Koblenz FamRZ 2005, 1923 = 10; OLG Hamm FamRZ 1998, 447 = NJW-RR 1997, 1299 = ZfJ 1997, 430 = 46.

takte den Grundstein für eine Rückführung bilden können<sup>79</sup>, v.a. dann, wenn das Verhältnis des Kindes zu den Eltern auch während des Pflegeverhältnisses gut und die Eltern-Kind-Beziehung nie ernsthaft gefährdet war, so dass das Kind in ein vertrautes Umfeld zurückkehren kann.<sup>80</sup>

In den im Rahmen der Rechtsprechungsanalyse untersuchten Entscheidungen wurden weitere Aspekte genannt, die bei der Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung Berücksichtigung finden können und hier – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – aufgeführt werden sollen:

- die Anzahl der vorausgegangenen Fremdplatzierungen<sup>81</sup>
- das Ersparen unnötiger Umgebungswechsel, v.a. im Verfahren auf einstweilige Anordnung<sup>82</sup>
- die Beziehungen des Kindes zu seinen leiblichen Geschwistern, Verwandten, Pflegeeltern und Pflegegeschwistern und seinem sozialem Umfeld<sup>83</sup>
- Spannungen zwischen Herkunfts- und Pflegefamilie, jedenfalls wenn sie das Kind belasten<sup>84</sup>
- die Erziehungsfähigkeit der Pflegeeltern, insbesondere ihre Toleranz in Bezug auf Umgang und Bindungen zu den leiblichen Eltern<sup>85</sup>
- der (psychische) Gesundheitszustand der Pflegeeltern.<sup>86</sup>

Der Anlass der Inpflegegabe bzw. die Art und Weise des Zustandekommens des Pflegeverhältnisses sind zunächst kein Kriterium für die Entschei-

<sup>79</sup> OLG Celle FamRZ 2003, 549 = 25.

<sup>80</sup> OLG Karlsruhe Jugendhilfe 2007, 101 = 8.

<sup>81</sup> Zur besonderen Gefahr mehrfachen Wechsels der sozialen Umgebung vgl. BayObLG NJW 1994, 668 sowie bereits BayObLG FamRZ 1991, 1080 = DAVorm 1991, 484 = 58 m. Verw. auf Klußmann, Herausnahme eines Pflegekindes aus seinem bisherigen Lebenskreis, DAVorm 1985, S. 213.

<sup>82</sup> Vgl. etwa OLG Hamm FamRZ 2003, 54 = 27.

<sup>83</sup> Vgl. etwa BayObLG ZfJ 1997, 25 = FamRZ 1997, 685 = 48; BayObLG FamRZ 1995, 626 = EzFamR aktuell 1995, 147 = 52; BayObLG FamRZ 1998, 450 = NJWE-FER 1998, 91 = FuR 1998, 63 = 44.

<sup>84</sup> OLG Karlsruhe FamRZ 2005, 1501 = ZKJ 2006, 261 = 13; OLG Karlsruhe OLGR Karlsruhe 2001, 348 = 35.

<sup>85</sup> Das OLG Brandenburg JAmt 2007, 165 = ZKJ 2007, 205 = FamRZ 2007, 851 = 1 hat entschieden, dass das Kind in einer anderen Pflegefamilie untergebracht werden muss, wenn die Großeltern die Kontakte zur Mutter zu unterbinden versuchen. Großzügiger in dieser Hinsicht OLG Stuttgart JAmt 2007, 371 = 3, dass es auch Pflegeeltern zugesteht, „dass sie Schwächen haben und in der Erziehung von Kindern Fehlern machen“.

<sup>86</sup> OLG Brandenburg ZKJ 2006, 557 = 9.

dung. Denn grundsätzlich kann auch bei freiwillig oder rechtswidrig begründeten Pflegeverhältnissen ein Verbleib angeordnet werden. Jedoch wird dann verstärkt nach Möglichkeiten der behutsamen Rückführung des Kindes gesucht werden müssen, wenn nicht ein Verschulden oder Versagen der Herkunftseltern ursächlich war.<sup>87</sup>

## 6 Fazit

Die Verbleibensanordnung stellt eine vorübergehende Maßnahme zum Schutz des Kindes vor abrupten Herausnahmen aus der Pflegefamilie dar. Sie ist allerdings in ihrem Anwendungsbereich insofern beschränkt, als

- sie ein Herausgabeverlangen voraussetzt und daher in der Regel erst dann zur Anwendung gelangt, wenn ein Konflikt zwischen den Erwachsenen um den Aufenthalt des Kindes besteht
- sie eine Schutzvorschrift zu Gunsten des Pflegekindes ist, jedoch keinen Schutz der Pflegeeltern bezweckt
- nach ihrer gesetzlichen Konzeption nur vorübergehende Lösungen ermöglicht.

Eine Absicherung für dauerhafte Pflegeverhältnisse kann dadurch nicht erreicht werden. Da ein solches Bedürfnis in manchen Fällen durchaus besteht, behelfen sich die Gerichte, indem sie entweder den Anwendungsbereich der Verbleibensanordnung überstrapazieren, wie etwa beim Merkmal „längere Zeit“ oder auch beim notwendigen Herausgabeverlangen der Eltern, oder sie gehen den Weg über § 1666 BGB, wofür allerdings eine Kindeswohlgefährdung durch das Verhalten der Herkunftseltern allerdings die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung erreicht haben muss.

<sup>87</sup> BVerfG FamRZ 1985, 39 [42] = NJW 1985, 423 ff; so etwa auch OLG Hamm FamRZ 1998, 447 = NJW-RR 1997, 1299 = ZfJ 1997, 430 = 46; BayObLG FamRZ 1998, 450 = NJWE-FER 1998, 91 = FuR 1998, 63 = 44; BayObLG FamRZ 1995, 626 = EzFamR aktuell 1995, 147 = 52.

## **7 Übersicht über die Entscheidungen**

### **7. Anhang: Übersicht über die Entscheidungen**

#### **1. OLG Brandenburg**

Entsch. v. 06.11.2006, 9 UF 142/06

JAmt 2007, 165 = ZKJ 2007, 205 = FamRZ 2007, 851

#### **2. OLG Sachsen-Anhalt**

Entsch. v. 18.10.2006, 14 UF 89/05

FamRZ 2007, 1351 [Ls.] = OLGR Naumburg 2007, 543

#### **3. OLG Stuttgart**

Entsch. v. 04.10.2006, 17 UF 84/06

JAmt 2007, 371

#### **4. OLG Hamm**

Entsch. v. 05.09.2006, 3 UF 58/06

FamRZ 2007, 659 [Ls.]

#### **5. OLG Köln**

Entsch. v. 04.09.2006

27 UF 198/06, FamRZ 2007, 658

#### **6. OLG Celle**

Entsch. v. 5.08.2006, 10 UF 127/96

FamRZ 2007, 659 [Ls.] = OLGR Celle 2007, 774

#### **7. BVerfG**

Entsch. v. 3.08.2006, 1 BvR 476/04

FamRZ 2006, 1593

#### **8. OLG Karlsruhe**

Entsch. v. 13.07.2006, 16 UF 87/06

Jugendhilfe 2007/101

## **9. OLG Brandenburg**

Entsch. v. 18.10.2005, 10 UF 167/05  
ZKJ 2006, 557

## **10. OLG Koblenz**

Entsch. v. 07.03.2005, 13 UF 859/04  
FamRZ 2005, 1923

## **11. KG**

Entsch. v. 10.02.2005, 13 UF 4/04  
NJW-RR 2005, 878 = FamRZ 2005, 1923 [Ls.]

## **12. OLG Stuttgart**

Entsch. v. 29.10.2004, 18 UF 206/04  
FamRZ 2005, 1273 = Zfj 2005, 448

## **13. OLG Karlsruhe**

Entsch. v. 20.09.2004, 16 UF 88/04  
FamRZ 2005, 1501 = ZKJ 2006, 261

## **14. AG Löbau**

Entsch. v. 12.05.2004, 1 F 374/03  
FPR 2004, 479

## **15. OLG Karlsruhe**

Entsch. v. 19.12.2003, 20 UF 47/02  
FamRZ 2004, 722 = FPR 2004, 476

## **16. OLG Hamm**

Entsch. v. 19.12.2003, 11 UF 373/02  
FamRZ 2004, 1396 = JAmt 2004, 209 = Zfj 2004, 386 u.a.  
aufgehoben durch 7

## **17. BVerfG**

Entsch. v. 25.11.2003, 1 BvR 1248/03

FamRZ 2004, 771 = Zfj 2004, 237 = FPR 2004, 472

**18. OLG Frankfurt**

Entsch. v. 14.10.2003, 1 UF 64/03

FamRZ 2004, 720

**19. OLG Brandenburg**

Entsch. v. 27.08.2003, 1UF 145/03

JAmt 2003, 603 = Zfj 2004, 114

**20. AG Tempelhof-Kreuzberg**

Entsch. v. 05.06.2003, 159 F 11853/01

FamRZ 2004, 134

**21. OLG Hamm**

Entsch. v. 13.05.2003, 13 UF 367/02

FamRZ 2003, 1858

aufgehoben durch 17

**22. AG Kamenz**

Entsch. v. 17.04.2003, 1 F 162/03

FamRZ 2005, 124

**23. OLG Frankfurt**

Entsch. v. 07.10.2002, 3 UF 180/02

OLGR Frankfurt 2003, 44

**24. OLG Hamburg**

Entsch. v. 30.08.2002, 12 UF 84/01

Zfj 2003, 155

**25. OLG Celle**

Entsch. v. 18.06.2002, 10 UF 150/01

FamRZ 2003, 549

**26. OLG Frankfurt a.M.**

Entsch. v. 08.05.2002  
1 UF 312/01, FamRZ 2003, 1317

**27. Hanseat. OLG Hamburg**

Entsch. v. 24.04.2002, 5 WF 26/02 b  
FamRZ 2003, 54

**28. OLG Hamm**

Entsch. v. 18.04.2002, 1 WF 79/02  
FamRZ 2003, 54

**29. OLG Frankfurt a.M.**

Entsch. v. 28.02.2002, 5 UF 133/01  
FamRZ 2002, 1277

**30. OLG Sachsen-Anhalt**

Entsch. v. 30.10.2001, 14 UF 73/01  
FamRZ 2002, 1274

**31. OLG Celle**

Entsch. v. 30.10.2001, 17 UF 196/01  
FamRZ 2002, 1356 = JAmt 2003, 40

**32. OLG Rostock**

Entsch. v. 15.05.2001, 10 UF 130/01  
FamRZ 2001, 1633 = Zfj 2002, 32

**33. BVerfG**

Entsch. v. 22.08.2000, 1 BvR 2006/98  
FamRZ 2000, 1489 = Zfj 2000, 475

**34. OLG Frankfurt**

Entsch. v. 05.06.2000, 2 UF 324/99  
FamRZ 2001, 1086 = JAmt 2001, 194  
abgeändert durch 32

**35. OLG Karlsruhe**

Entsch. v. 25.05.2000, 2 WF 54/00

OLGR Karlsruhe 2001, 348

**36. Bayer. Oberstes Landesgericht**

Entsch. v. 05.04.2000, 1Z BR 108/99

FamRZ 2001, 563 = NJWE-FER 2000, 231

**37. OLG Frankfurt**

Entsch. v. 17.02.2000, 6 UF 233/99

FamRZ 2000, 1037 = DAVorm 2000, 1014

**38. OLG Köln**

Entsch. v. 21.12.1999, 14 UF 268/99

FamRZ 2000, 635 = NJW-RR 2000, 374

**39. Bayer. Oberstes Landesgericht**

Entsch. v. 07.12.1999, 1Z BR 166/98

FamRZ 2000, 633 = NJWE-FER 2000, 200

**40. OLG Brandenburg**

Entsch. v. 03.06.1999, 9 WF 87/99

FamRZ 2000, 1038 = DAVorm 2000, 171

**41. BVerfG**

Entsch. v. 02.06.1999, 1 BvR 1689/96

FamRZ 1999, 1417 = NJW 1999, 3623 = Zfj 2000, 71

**42. OLG Bamberg**

Entsch. v. 11.08.1998, 2 UF 169/98

FamRZ 1999, 663 = NJWE-FER 1999, 99

**43. Bayer. Oberstes Landesgericht**

Entsch. v. 07.04.1998, 1Z BR 13/98

FamRZ 1998, 1040 = NJWE-RR 1999, 369

**44. Bayer. Oberstes Landesgericht**

Entsch. v. 23.09.1997, 1Z BR 113/97

FamRZ 1998, 450 = NJWE-FER 1998, 91 = FuR 1998, 63

**45. LG Aurich**

Entsch. v. 05.05.1997, 1 T 66/97

FamRZ 1998, 449

**46. OLG Hamm**

Entsch. v. 17.03.1997, 15 W 216/96

FamRZ 1998, 447 = NJW-RR 1997, 1299 = ZfJ 1997, 430

**47. AG Eschwege**

Entsch. v. 02.12.1996, 1 X 296/96

DAVorm 1997, 139

**48. Bayer. Oberstes Landesgericht**

Entsch. v. 05.07.1996, 1Z BR 93/96, 1Z BR 95/96

ZfJ 1997, 25 = FamRZ 1997, 685

**49. OLG Köln**

Entsch. v. 01.07.1996, 16 Wx 74/96

DAVorm 1998, 140

**50. Bayer. Oberstes Landesgericht**

Entsch. v. 30.04.1996, 1Z BR 36/96

FamRZ 1997, 223 = NJWE-FER 1997, 112

**51. OLG Hamm**

Entsch. v. 03.04.1995, 15 W 35/95

FamRZ 1995, 1507 = FPR 1996, 92

**52. Bayer. Oberstes Landesgericht**

Entsch. v. 25.01.1995, 1Z BR 169/94

FamRZ 1995, 626 = EzFamR aktuell 1995, 147

**53. OLG Düsseldorf**

Entsch. v. 22.04.1994, 3 Wx 258/94, 3 Wx 269/94  
FamRZ 1993, 1541 = ZfJ 1994, 537 = NJW-RR 1994, 1288

**54. Bayer. Oberstes Landesgericht**

Entsch. v. 16.02.1993, 1ZBR 99/92  
FamRZ 1993, 1356 = NJW 1994, 668

**55. OLG Hamm**

Entsch. v. 16.03.1992, 15 W 34/92  
FamRZ 1992, 1087 = DAVorm 1992, 995 = NJW-RR 1992, 1469

**56. LG Köln**

Entsch. v. 19.12.1991, 1 T 22491  
FamRZ 1992, 712

**57. OLG Hamm**

Entsch. v. 30.09.1991, 15 W 231/91  
FamRZ 1992, 201 = DAVorm 1991, 1079 = NJW-RR 1992, 583

**58. Bayer. Oberstes Landesgericht**

Entsch. v. 15.01.1991, BReg 1 a Z 73/90  
FamRZ 1991, 1080 = DAVorm 1991, 484

**59. Bayer. Oberstes Landesgericht**

Entsch. v. 22.05.1990, BReg 1 a Z 16/90  
FamRZ 1990, 1379 = NJW-RR 1990, 1287

**60. Bayer. Oberstes Landesgericht**

Entsch. v. 16.05.1990, BReg 1 a Z 2/90  
FamRZ 1990, 1132 = DaVorm 1990, 802

Deutsches Jugendinstitut e.V.  
Nockherstr. 2  
81541 München  
Telefon: +49(0)89 62306-0  
Fax: +49(0)89 62306-162  
[www.dji.de](http://www.dji.de)